

welche überall und immer frei waren; es giebt Gewerbe, welche in einzelnen Städten dem Gewerbzwanze unterworfen waren, in andern nicht. Hier ist die Möglichkeit gegeben, einzuschreiten, die Regierung möge die Gewerbe namentlich aufführen, welche noch im Allgemeinen dem Zunftzwange unterworfen sind, und die, welche ihm nicht unterworfen sind. Wenn in einigen Städten manche Gewerbe der letztern Art noch zünftig bleiben müßten, so hindert nichts, daß für diese Städte einzelne Bestimmungen getroffen werden, welche alle diese nur gerade hier zünftigen Gewerbe vereinigen, und vielleicht Entschädigungsnormen nach dem Beispiel Preußens feststellen, so daß allmählig die Gewerbefreiheit reifen könnte. Wenn man aber bloß den Zweck hat, die Innungen zu vereinigen, um die Fesseln schärfer anzuziehen, und etwa auch solche Gewerbe in diesen Verband hineinzuziehen, die bisher frei waren, so würde ich dieß für einen entschiedenen Rückschritt halten. Ob man endlich nicht vorzuziehen habe, die Gewerbeordnung durchaus zu berathen, kann man füglich nicht eher sagen, als man sie nicht gesehen hat, und weiß, welchen Umfang sie hat. Wünschenswerth wäre es allerdings; denn Wichtigeres kann es nicht geben. Jedenfalls möchte ich daher den Ständen zur Erwägung anheim geben, ob sie nicht darauf antragen wollen, daß die Gewerbeordnung im Ganzen vorgelegt werde, dann könnte man sehen, welchen Umfang der Gegenstand hat, und was mehr oder minder dringend ist.

Vicepräsident: Ich muß bemerken, es ist hier nicht der Ort, darüber zu berathen, ob dieser Zunftzwang aufhören soll, oder in wie fern die Innungen aufzuheben seien; allein, das muß ich erklären, daß, sobald eine solche Aenderung getroffen werden sollte und alle Gewerbe frei gegeben würden, der Unterschied zwischen Stadt und Land aufgehoben würde; denn ich sehe nicht ein, wie dann die Städte noch gegen das Land bestehen können. Das Land giebt Abgaben von den Grundstücken; sind aber die Städte nicht mehr im Stande, von den Gewerben Abgaben zu geben, so würden diese von dem Lande übertragen werden müssen. Ich glaube daher, daß eine solche Maßregel weder für das platte Land, noch auch für die Städte gut wäre.

Abg. Roux: Ich habe die Ueberzeugung, daß wir im Laufe des gegenwärtigen Landtags uns schwerlich darüber berathen können, ob das Innungswesen, der Innungszwang fortbestehen, oder ob völlige Gewerbefreiheit eingeführt werden solle. Es kommen da der Interessen, welche sich einander gegenüber stehen, so viele und wichtige vor, daß etwas mehr Zeit dazu gehört, als auf diesem Landtage so wichtigen Gegenständen zu widmen möglich ist. Ich halte daher für gut, daß eine solche Sache nicht übereilt werde, und bin ganz der Meinung, daß man einzelne Punkte, welche sich als dringend darstellen, aus der Gewerbeordnung heraushebe. Für meine Person stimme ich ganz für die Idee einer möglichsten Freiheit, und in dieser Ansicht kann ich auch der Deputation, was den 3. Punkt anlangt, nicht beitreten; ebenso bin ich der Meinung, daß man einen Antrag nicht stelle, die Concessionen zur Sprache zu bringen. Was die Regierungskoncessionen anlangt, so dürfte schon im §. 28. der Verfassungsurkunde ein Anhalt zu finden sein, wornach Jeder sein Gewerbe betreiben kann, wenn nicht besondere Gesetze und Verträge ent-

gegen stehen. Die Concessionen von Stadträthen betreffend, so ist das wohl mehr Sache der besondern Verfassung, und darüber etwas im Gesetze vorzubringen, würde wohl große Schwierigkeiten haben. Ich erlaube mir noch zur Erläuterung darüber, was der Stand zu meinen Rechten über die Verhältnisse in der Oberlausitz gesagt hat, etwas zu bemerken. Es ist von ihm behauptet worden, in der Oberlausitz bestände vollkommene Gewerbefreiheit. In gewisser Hinsicht ist das richtig, in einer andern nicht; denn innerhalb einer Meile der Bierstädte sollen Handwerke nicht geduldet werden, als in wie fern der Landmann sie nicht nöthig hat. Dieß ist ein Recht der Bierstädte; es ist theuer erkauft und bekräftigt durch den Prager Vertrag. In Bezug auf die Bannrechte würde bemerkt, daß man beantragt habe, noch dieses Gesetz zu berathen, und eben so müsse man die Aufhebung des Innungszwanges bei gegenwärtigem Landtage in Berathung ziehen. Das will mir nicht recht im Zusammenhange mit einander stehen; denn die Bannrechte werden ohne Entschädigung aufgehoben, bei den Innungen dagegen muß eine Entschädigung stattfinden.

Abg. Runde: Es ist vorhin der Unbestimmtheiten gedacht, die sich zur Zeit noch bei Ertheilung von Concessionen bemerkbar machen, und daraus der Wunsch abgeleitet worden, hinsichtlich derselben ebenfalls die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung vorläufig herausgehoben zu sehen. Der Deputation schwebte diese Betrachtung auch vor. Indessen konnte ihr nicht entgehen, daß jene Unbestimmtheiten wesentlich aus der Vermehrung der Concessionen in der neuern Zeit hervorgegangen und diese Vermehrung wiederum eine nothwendige Folge der Beschränkungen gewesen ist, denen die Gewerbe auf dem Lande bisher unterlagen, und die zu den Zeitverhältnissen nicht mehr paßten. Mit einer gesetzlichen Bestimmung der Gewerbe, die künftig auf dem Lande betrieben werden dürfen, und die von der Deputation in ihrem Berichte beantragt worden ist, schien derselben mithin auch die Frage wegen der Concessionen im Wesentlichen erledigt. Dagegen glaubte sie durch Aushebung derjenigen Theile der neuen Gewerbeordnung, welche eine Vereinigung mehrerer Innungen bezwecken, einen sehr großen Vorschritt in der Entfesselung der Gewerbe zu erblicken. Wäre hierbei noch etwas zu wünschen, so dürfte dieß vielleicht noch eine größere Vereinfachung der Innungen betreffen, als nach dem der Deputation zur Einsicht mitgetheilten Gesetzentwurf im Plane zu liegen scheint. Sobald alle Gewerbe nach Maßgabe des Stoffes, den sie verarbeiten, sei dieß Holz, Eisen oder ein anderes Material, in einem und demselben Innungsverband stehen, so ist für die Idee der Freiheit der Gewerbe so viel gewonnen, als der Augenblick zu fordern scheint, ohne daß solchen zugleich die Vortheile entgehen, die man diesen Verbindungen beilegen will.

Abg. Art: Bereits sei ein Gegenstand in die Discussion gezogen worden, der gar nicht vorliege; nämlich die Gewerbefreiheit selbst. Einestheils werde sie in Schutz genommen, andertheils deshalb Befürchtungen ausgesprochen. Er glaube nun, daß nach dem, was von der Regierung gesagt worden, wir uns beruhigen könnten, da mehrmals die Versicherung gegeben worden, daß hier nicht auf einmal Alles niedergerissen werden sollte, und wenn er der Discussion nachgehe, so gestehe er